

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Malberg

In der Gemarkung Malberg wurde das Liegenschaftskataster bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aus Anlass der Übernahme einer beigebrachten langgestreckten Anlage durch den Fortführungsnachweis bL 237571/2020 aktualisiert.

Folgende Flurstücke sind von der Aktualisierung betroffen:

Flurstück alt:

Flur	Flurstück
2	470/2

Flurstück neu:

Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
2	470/4	Lindenstraße, L 34
2	470/5	Lindenstraße, L 34

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **10.03.2025** bis **09.04.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues ausgelegt und kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GBVI. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch im Internet unter der Adresse <https://vermka-westeifel-mosel.rlp.de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/-/oeffentliche-mitteilungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel finden Sie auf [unserer Internetseite](#).

Im Auftrag

gez. *Martin Thul* (Vermessungsamtsrat)

Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel